

Zu BASS 11 – 02

**Qualitätsoffensive Hauptschule/
Ausbau des Ganztagsangebotes an Hauptschulen;
Genehmigung des erweiterten Ganztagsbetriebs/
Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung
v. 25. 1. 2006 – 53-6.03.13-35734-2

- Bezug:** 1. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25. 1. 2006 (**BASS 12 – 63 s. vorl. Amtsblatt S. 39**)
2. n.v. RdErl. v. 15. 3.2004 (514-6.08.01.01-41956)

Die Stärkung der Hauptschulen ist eines der bedeutenden bildungspolitischen Ziele des Landes. Der Ausbau des Ganztagsangebotes ist ein zentraler Teil der „Qualitätsoffensive Hauptschule“ zur Erneuerung und Stärkung der Hauptschule. Er wird begleitet von umfangreichen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Abschlüsse. Ziel ist die Entwicklung eines neuen Leitbilds für die Schulform Hauptschule.

Im Rahmen der Qualitätsoffensive Hauptschule stellt das Land nach Maßgabe des Haushalts aufbauend bis 2012 Mittel für die Einrichtung erweiterter, gebundener Ganztagsangebote an Hauptschulen bereit. Darüber hinaus öffnet das Land die Mittel aus dem Bundesprogramm „Bildung und Betreuung“ (IZBB) für investive Maßnahmen der Schulträger.

Der Ausbau der Ganztagsangebote an Hauptschulen zielt insbesondere auf eine umfassende Verbesserung der Startchancen für Kinder und Jugendliche an den Hauptschulen:

- Verbesserte Bildungs- und Abschlusschancen insbesondere für Lernschwächere und Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Milieus
 - Verbesserung der Chancen beim Übergang in Ausbildung und Beruf.
- Erweiterte Ganztagsangebote tragen dazu bei durch
- bessere individuelle Förderung insbesondere lernschwacher Schülerinnen und Schüler
 - Verbesserung von Lernklima und Lernbereitschaft
 - außerunterrichtliche Angebote zur Persönlichkeitsbildung und zur Förderung der Ausbildungs- und Berufsreife in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und Partnern aus Wirtschaft und Handwerk, Kultur und Sport.

Hierfür stellt das Land ab dem Jahr 2006 Haushaltsmittel bereit.

1. Grundlagen

- 1.1 Schulen, die nach Maßgabe dieses Erlasses den Ganztagsbetrieb aufnehmen oder erweitern, sind Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG (BASS 1 – 1).
- 1.2 Soweit in diesem Erlass keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt für den Ganztagsbetrieb der 1. Bezugserlass.

2. Zielgruppe

Bewerben können sich alle Hauptschulen des Landes. Voraussetzung ist eine nach schulfachlicher Einschätzung voraussichtlich dauerhaft gesicherte Schulgröße mit mindestens zwei Parallelklassen in den Jahrgangsstufen 7 - 10. Vorrangig berücksichtigt werden Hauptschulen, die ihren Bildungsauftrag unter besonders schwierigen Bedingungen erfüllen. Indikatoren dafür sind insbesondere

- ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- besonders schwierige sozialräumliche Gegebenheiten am Schulstandort
- ein hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit besonders ausgeprägtem individuellem Förderbedarf, der sich z.B. in hohen Quoten von Klassenwiederholungen, Abgängern ohne Schulabschluss oder der Zahl der Hilfen zur Erziehung niederschlägt.

Darüber hinaus können unter Berücksichtigung der regionalen schulfachlichen Erfordernisse auch Schulen berücksichtigt werden, die die o.g. Indikatoren nicht ausgeprägt aufweisen, die jedoch als Ganztags- oder Halbtagschulen zum Beispiel unter dem Aspekt der individuellen Förderung vorbildhafte Konzepte für Nachmittagsangebote oder besondere pädagogische Konzepte zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund entwickelt und umgesetzt haben. Dies ist von der zuständigen Schulaufsicht zu überprüfen und nach schulfachlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

3. Anforderungen

Bestandteil des Antragsverfahrens und Voraussetzung für die Genehmigung der Aufnahme des Ganztagsbetriebs ist die Vorlage des Ganztagskonzepts der jeweiligen Schule nach Maßgabe des 1. Bezugserlasses. Das Ganztagskonzept muss für alle Jahrgangsstufen ein verbindliches Ganztagsangebot vorsehen. Ganztagsbetrieb mit Teilen von Jahrgangsstufen ist unzulässig. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn in zumutbarer Entfernung keine Hauptschule in Halbtagsform erreichbar ist und im Einzelfall zwingende schulfachliche Gründe vorliegen. Die Ausnahme bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulaufsicht. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Erteilung des Regelunterrichts und die Verwendung des Ganztagszuschlags gemäß Nr. 4. sichergestellt sind und durch die Ausnahmeregelung nachweislich kein personeller Mehrbedarf entsteht.

4. Verwendung des Ganztagszuschlags

- 4.1 Lehrkräfte
Von den Stellen des Ganztagszuschlags gemäß Nr. 3.2.2. des 1. Bezugserlasses sind zwei Drittel durch Lehrkräfte zu besetzen.
Nach Maßgabe von Nr. 1 des 2. Bezugserlasses kann eine Stelle je Schule mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt werden. Bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen Bedarfs kann die zuständige obere Schulaufsicht die Beschäftigung einer weiteren sozialpädagogischen Fachkraft im Umfang von bis zu einer Stelle auf einer Stelle des Ganztagszuschlags genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Schule die entsprechenden Stellenanteile ohne Beeinträchtigung des Pflichtunterrichts und des Ganztagsangebots dauerhaft dafür einsetzen kann.
Es wird um Beachtung der unter Nr. 4 des 2. Bezugserlasses getroffenen Regelung gebeten.
Der Ersatz von kommunalen Schulsozialarbeitern durch Landesbeschäftigte läuft der Zielsetzung des Ganztagsprogramms zuwider.
- 4.2 Pädagogische Angebote zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts
Im Umfang von bis zu einem Drittel (10-Prozent-Punkte) können die Mittel für freie und besetzbare Stellen des Ganztagszuschlags (Gegenwert: 51.000 € je Stelle und Jahr) im Rahmen des Ganztagskonzepts zur Finanzierung von pädagogischen Angeboten zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts verwendet werden. Für die Bereitstellung und Verwendung der Mittel gelten die nachfolgenden Maßgaben.
- 4.2.1 Über den Umfang der Nutzung von Mitteln aus Stellen bzw. Stellenanteilen und deren Verwendung im Rahmen des Ganztagskonzepts entscheidet die Schule. Die Bereitstellung der Mittel ist durch die Schule unter Angabe der Verwendungszwecke jeweils bis zum 31. März für das folgende Schuljahr bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.
- 4.2.2 Die Mittel sind zu verwenden für die Finanzierung der personellen Kosten von zusätzlich oder ergänzend zum Regelunterricht bereitgestellten pädagogischen Angeboten im Ganztagsbereich, die nach Maßgabe des Ganztagskonzepts der Schule durch Dritte erbracht werden. Dies sind insbesondere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstlern sowie zur Förderung der Berufs- und Ausbildungsreife in Zusammenarbeit mit Betrieben, Institutionen des Handwerks und der Wirtschaft oder Einrichtungen der Berufsbildung. Die Zusammenarbeit mit Berufskollegs ist erwünscht.
- 4.2.3 Der Einsatz nicht lehrenden Personals kann im Rahmen von Gestellungs- oder Werkverträgen erfolgen. In den Fällen, wo der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Einzelpersonen unabweisbar ist, sollen zunächst befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 59 Abs. 4 SchulG gegeben sind, erfolgt der Abschluss der Verträge durch die Schulleitung, in den übrigen Fällen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Schule durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel erfolgt durch die Bezirksregierung.
- 4.2.4 Die Finanzierung sonstiger Kosten der personellen oder sächlichen Ausstattung aus diesen Mitteln ist ausgeschlossen.
- 4.2.5 Der Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Mittel ist der Bezirksregierung nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres bis zum 31. 12. vorzulegen.
- 4.3 Das Stundenvolumen bzw. die Mittel gemäß Nr. 4.2 des Ganztagszuschlags dürfen nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel verwendet werden.

5. Investive Maßnahmen des Schulträgers

Zu den erforderlichen investiven Maßnahmen für die Durchführung des Ganztagsbetriebs erhält der Schulträger nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB). Bedingungen und Verfahren werden durch gesonderten Erlass geregelt.

6. Verfahren / Genehmigung

Der Antrag auf Einrichtung des erweiterten Ganztagsbetriebs ist vom Schulträger an die zuständige Bezirksregierung zu richten.

Für Schulen, die die Aufnahme des Ganztagsbetriebs nach diesem Erlass ab 1. 2. 2006 beabsichtigen, muss der Antrag bis zum 15. 1. 2006 bei der Bezirksregierung eingegangen sein. Bei vorgesehenem Beginn des Ganztagsbetriebs zum 1. 8. 2006 ist Antragschluss der 15. März 2006.

Soweit nach Maßgabe dieses Erlasses bestehende Hauptschulen in Halbtagsform den Ganztagsbetrieb aufnehmen, sind die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 und 3 SchulG zu beachten.

Über die genannten Bestimmungen des Schulgesetzes hinaus muss der Antrag enthalten:

- die verbindliche Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die räumlichen, ggf. personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Ganztagsbetriebs gegeben sind
- die verbindliche Erklärung des Schulträgers und der Schule, zu welchem Zeitpunkt der Ausbau des Ganztagsbetriebs begonnen wird
- das Ganztagskonzept der Schule mit einer verbindlichen Zeitplanung zur Umsetzung.

Die Bezirksregierung prüft und bewertet die Anträge der Schulträger unter schulaufsichtlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der in diesem Erlass genannten Kriterien und erstellt eine Rangfolge der Bewerbungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Genehmigungen werden in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung erteilt. Hierzu finden jeweils gemeinsame Dienstbesprechungen statt.

7. Umsetzung

Soweit die rechtlichen, sächlichen, personellen und konzeptionellen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Schule entsprechend der Genehmigung durch die Bezirksregierung den Ganztagsbetrieb aufnehmen. Die Aufnahme des Ganztagsbetriebs erfolgt in der Regel schrittweise ab der Jahrgangsstufe 5.

So lange sich der Ganztagsbetrieb im Aufbau befindet, erfolgt die Zuweisung der Stellen des Ganztagszuschlags gemäß der von der Schule vorgelegten verbindlichen Umsetzungsplanung und der voraussichtlichen Schülerzahl im Ganztagsbetrieb im entsprechenden Schuljahr.

Für ein halbes Jahr vor und während der Aufbauphase des Ganztagsbetriebs können je Schule bis zu 1,0 Stellen für Planungs- und Koordinationsaufgaben zugewiesen werden. Hierüber entscheidet die zuständige Schulaufsicht unter Berücksichtigung der Größe der Schule und des Aufgabenumfangs im Rahmen freier und besetzbarer Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der der Schule bei Vollausbau rechnerisch zustehende Ganztagszuschlag von 30 Prozent auf den Grundbedarf darf dadurch nicht überschritten werden.

8. Unterstützung der Schulen

Für die Aufbauphase der Ganztagsangebote steht bei den Bezirksregierungen jeweils ein Ansprechpartner zur Verfügung, der die Schulen konzeptionell und organisatorisch berät und bei der Vernetzung unterstützt.

Beispiele guter Praxis werden landesweit über das Hauptschulportal verfügbar gemacht.

9. Rechenschaftspflicht

Die Schulen berichten zum 31. 10. eines jeden Jahres in strukturierter Form über die Verwendung des Ganztagszuschlags an die Bezirksregierung. Die Bezirksregierungen berichten in zusammenfassender Form bis zum 31. 12. eines jeden Jahres an das Ministerium.

10. Wissenschaftliche Begleitung

Der Ausbau der erweiterten Ganztagsangebote an Hauptschulen wird wissenschaftlich begleitet. Mit Antragstellung verpflichten sich die Schulen zur Mitarbeit im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung.